



Beitragsordnung der JEF-Hamburg e.V.

Mit Beschluss des Landeskongresses am 17. Dezember 2009 tritt die folgende neue Beitragsordnung gemäß § 7 (b) der Satzung der JEF-Hamburg e. V. mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 in Kraft:

§ 1 [Grundsätzliches]

- a) Es wird von jedem Mitglied der JEF-Hamburg e. V. ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- b) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres ohne Rechnung fällig. Der Beitrag soll in einer Summe entrichtet werden.
- c) Ein Mitglied wird beitragspflichtig nach Aufnahme in den Verband durch Beschluss des Landesvorstands (fällig ist der volle Jahresbeitrag mit Beginn des Beitrittsjahres); die Beitragspflicht endet bei schriftlich erklärtem Austritt aus dem Verband (fällig ist der volle Jahresbeitrag im Jahr des Austritts).
- d) Mitgliedsbeiträge stellen eine Bringschuld seitens der Mitglieder dar. Der Verein ist weder verpflichtet, Beitragsrechnungen zu verschicken, noch ausstehende Beiträge besonders anzumahnen.
- e) Bei Online-Beitrittsformularen und konventionellen Formularen ist darauf hinzuwirken, dass eine Einzugsermächtigung erteilt wird.
- f) Mitglieder, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, sind gehalten, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich dem Landessekretariat mitzuteilen. Wird ein Lastschriftauftrag zurück gegeben aufgrund einer veralteten Bankverbindung, kann der Verband dem Mitglied die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- g) Eventuell ausstehende Beiträge bleiben als Forderungen seitens der Verbandes dessen ungeachtet bestehen. Der Verband hat das Recht, fällige Beiträge jederzeit einzuziehen.

§ 2 [Beitragshöhen]

- a) Die ermäßigte Beitragssatz beträgt für jedes Mitglied 24,00 € pro Jahr. Er wird Schülern, Studenten, Zivildienstleistenden und Erwerbslosen, sowie Ehepartnern von Mitgliedern gewährt.
- b) Die reguläre Beitragshöhe beträgt 48,00 € pro Jahr für jedes Mitglied.
- c) Bei Ausscheiden aus dem Verband dürfen keine Personen Beitragszahlungen zurückerhalten.
- d) Mitglieder nach § 5a (2) der Satzung [juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts] zahlen einen Beitrag in Höhe von mindestens 100,00 € pro Jahr.
- e) Mitglieder nach § 5 (b) der Satzung [fördernde Mitglieder] zahlen einen Beitrag in Höhe von mindestens 50,00 € pro Jahr.
- f) Mitglieder nach § 5 (d) der Satzung [Ehrenmitglieder] sind von Beitragsverpflichtungen befreit.

§ 3 [Schlussbestimmungen]

- a) Diese Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Landeskongress zum 1. Januar 2010 in Kraft.
- b) Die Beitragsordnung ist der Vereinsregisterakte hinzufügen.